

Ausfüllhinweise zum Muster VR-KB

Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen und Einrichtungen

Allgemeine Hinweise:

Es ist sicherzustellen und zu versichern, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Dazu ist das ausgefüllte Muster mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen sowie namentlich zu kennzeichnen („Aufgestellt“). Anschließend sind die Angaben von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen und ebenfalls namentlich zu kennzeichnen („Geprüft“). Mit der Angabe der jeweiligen Namen werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie für das Vorjahr, beizufügen.

Abschnitt I – Seite 1: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur Beteiligung anzugeben. Die Bezeichnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung muss hierbei der rechtlich verbindlichen Bezeichnung entsprechen, d. h. der Unternehmensbezeichnung im Handelsregister, der Bezeichnung im Gründungs- oder Errichtungsgesetz etc. Der Gegenstand des Unternehmens bzw. der Einrichtung ist zu erläutern.

Abschnitt II – Seite 2: Ermittlung des Rechnungswertes (nicht gerundet)

Unabhängig davon, nach welchem Schema der Rechnungswert der Kapitalbeteiligung ermittelt wird, sind folgende Angaben immer zwingend erforderlich:

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag:	31.12.	
Anteil des Bundes (AdB, in %):		0,00%
Jahresabschluss testiert?	☐ nein	☐ ja

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des jeweils zu Grunde gelegten Haushaltsjahres. Sofern das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Kalenderjahr abweicht, ist das im Muster voreingestellte Bilanzierungsdatum (31.12.) für die zu Grunde gelegte Bilanz entsprechend zu korrigieren.

Der Anteil des Bundes ist immer prozentual zu bestimmen und anzugeben, auch wenn Teilbeträge zur Ermittlung des Rechnungswertes unabhängig vom Bundesanteil in absoluten Werten festgelegt sind (siehe II. B.) bzw. der Rechnungswert auf der Grundlage von Geschäftsanteilen (Genossenschaften) oder Aktien ermittelt wird. Hintergrund ist, dass der (rechnerische) prozentuale Anteil des Bundes darüber entscheidet, ob es sich bei der Kapitalbeteiligung um ein verbundenes Unternehmen/eine verbundene Einrichtung, eine Beteiligung oder ein sonstiges Anteilsrecht handelt (vgl. Nr. 3.5.1 VV-ReVuS).

Beteiligungsführung durch mehrere Ressorts:

Wird die Beteiligung von mehreren Ressorts geführt, ist der gesamte, für den Bund gehaltene Anteil am Kapital des Unternehmens bzw. der Einrichtung für die Zuordnung im Kontierungsplan maßgeblich. Sind z. B. zwei Ressorts mit je 30% beteiligt, so ergeben sich insgesamt 60% für den Bund und damit mehr als 50 v. H. Die Kapitalbeteiligung ist somit als Anteil an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen in Kontengruppe 11 darzustellen. Den jeweiligen Ressortanteil (einzeln) als Beteiligung in Kontengruppe 13 darzustellen, trifft aus Sicht des Bundes nicht zu.

Es ist weiterhin anzugeben, ob der Jahresabschluss der Kapitalbeteiligung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen testiert ist oder nicht. Die Ermittlung des Rechnungswertes basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss. Ggf. sind im folgenden Rechnungsjahr auf den inzwischen testierten Jahresabschluss bezogene Korrekturbeträge in die Ermittlung des Rechnungswertes einzubeziehen.

Die Abschnitte II. A. bis II. D. enthalten verschiedene Berechnungsschemata zur Ermittlung des Rechnungswertes:

Abschnitt II. A: mit Kurswert

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die am Markt gehandelt werden bzw. für die ein Kurswert festgestellt wird.

Der Rechnungswert ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Bundes mit dem Kurs zum Stichtag bzw. hilfsweise der letzten Notierung vor dem Stichtag der Bilanz.

Anzahl Aktien des Bundes	0	*	Kurs zum Stichtag ¹	- €
				= - €
				Rechnungswert

Abschnitt II. B: ohne Kurswert auf Basis der Bilanz

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, deren Rechnungswert auf Basis eines Jahresabschlusses, also aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ermittelt wird:

a) Grund- bzw. Stammkapital ²	- €	Auswahl ▼
b) Kapitalrücklagen	- €	Auswahl
c) Gewinnrücklagen	- €	Auswahl
d) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzgewinn	- €	Auswahl
e) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzverlust	- €	Auswahl
f) Sonderposten für Zuschüsse	- €	Auswahl
		- €
		Rechnungswert

Für alle Positionen der Berechnung [Zeile a) bis f)] ist in Spalte H die Auswahl zu treffen, ob die Position

in Höhe des Anteils des Bundes („AdB“) oder als fester Betrag („absolut“) in die Berechnung eingeht. Bei Auswahl „AdB“ wird in das betreffende Feld der Wert aus der Bilanz übernommen. Die Option „absolut“ ist immer dann auszuwählen, wenn entweder ein feststehender Betrag (z. B. Festlegung bei Gründung oder im Jahresabschluss) oder ein anderer prozentualer Anteil gelten soll als der AdB. In beiden Fällen wird der zutreffende Betrag in das Eingabefeld übernommen.

Die Felder für den vorgetragenen Bilanzgewinn [Zeile d)] bzw. -verlust [Zeile e)] sind für die Datenerfassung gesperrt. Der maßgebliche Wert wird automatisch in die betreffende Zeile des Berechnungsschemas aus der Berechnung im Abschnitt VI des Musters zum Geschäftsergebnis und dessen Verwendung übernommen.

Sofern die Bilanz einen Sonderposten für Zuschüsse ausweist, ist dieser unter f) anzugeben.

Der Rechnungswert ergibt sich als Summe aus den prozentualen Anteilen (Bilanzwert*AdB) und/oder absoluten Werten in den Positionen a) bis f).

Werte, die abweichend vom AdB und den Bilanzwerten in feststehenden Beträgen angegeben werden, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Abschnitt II. C: Genossenschaften

Der Rechnungswert für Genossenschaften ist auf der Grundlage der Anzahl der Genossenschaftsanteile und deren Wert zu ermitteln:

Gesamtanzahl Genossenschaftsanteile	0
Genossenschaftsanteile des Bundes (Anzahl)	0
Wert Genossenschaftsanteil	- €
	- €
	Rechnungswert

Zur Bestimmung des Anteils des Bundes an der Genossenschaft können die Gesamtanzahl der Genossenschaftsanteile sowie die Anzahl der Genossenschaftsanteile des Bundes herangezogen werden Abschnitt

II. D: Gesellschaften in Liquidation

Der Rechnungswert ergibt sich aus dem Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen:

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag:	31.12.	
Abwicklungsvermögen (100%)		- €
Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (in %)		0,00%
		- €
		Rechnungswert

Abschnitt II. E: Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes

An dieser Stelle können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevant erscheinen, z. B. hinsichtlich der Angabe feststehender Beträge in der Ermittlung des Rechnungswertes.

Abschnitt III – Seite 3: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, welche Geschäftsvorfälle den Rechnungswert innerhalb des Rechnungsjahres verändert haben und inwieweit die Veränderungen des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen Zahlungen beruhen oder nicht.

Haushaltsmäßige Zahlungen sind Einnahmen im Bundeshaushalt (= kassenwirksame Einnahmen, Einzahlungen in den Bundeshaushalt) oder Ausgaben aus dem Bundeshaushalt (= kassenwirksame Ausgaben, Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt). Negative Beträge sind unzulässig, d. h. negative Zugänge sind Abgänge und umgekehrt.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Vermögenszugang bei Erwerb von Aktien in Verbindung mit einer Auszahlung aus dem Bundeshaushalt, Kapitalerhöhungen mit Auszahlung aus dem Bundeshaushalt).

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. Hierbei kann es sich bspw. um Werterhöhungen aufgrund von Kursgewinnen oder um ein positives Jahresergebnis handeln.

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenübersteht (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Beteiligungen). Ein anderes Beispiel ist eine Gewinnausschüttung an den Bund, die ebenfalls als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung darzustellen ist.

Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. In der Regel entstehen diese durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr (z. B. aufgrund von Kursverlusten, negatives Geschäftsergebnis). Ein Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung kann auch bspw. aus einer Abführung der Kapitalertragsteuer im Vorfeld der Einzahlung des ausgeschütteten Gewinns im Bundeshaushalt resultieren.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten sind auch dann vorzunehmen, wenn sich der Bestand am Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Jahresanfangsbestand nicht verändert hat.

Abschnitt IV – Seite 3: Forderungen des Bundes gegenüber dem Unternehmen oder Einrichtung

In diesem Abschnitt sind die Forderungen des Bundes gegenüber dem Unternehmen oder der Einrichtung darzustellen, soweit sie (noch) nicht in einem der zentralen Einnahmeverfahren des Bundes gebucht sind (VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO). Forderungen sind für vertragliche, gesetzliche oder auf einem Verwaltungsakt basierende Ansprüche gegenüber Dritten auf ein Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte auszuweisen (Nr. 3.6.2 VV-ReVuS).

Forderungen des Bundes stellen aus Sicht der Kapitalbeteiligung Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Forderungen des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung und den Verbindlichkeiten der Kapitalbeteiligung gegenüber dem Bund zu achten.

Forderungen des Bundes gegenüber einer Kapitalbeteiligung sind grundsätzlich vollständig in dem Einzelplan des Ressorts abzubilden, das die Beteiligung führt. Davon ausgenommen sind die Forderungen gegenüber der KfW im Zusammenhang mit ihr übertragenen ressortspezifischen Aufgaben oder

Programmen.

Forderungen des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung in Fremdwährung sind in Euro umzurechnen (Nr. 2.1.6 VV-ReVuS).

Abschnitt V – Seite 3: Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen oder der Einrichtung

In diesem Abschnitt sind alle Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen oder Einrichtung darzustellen. Verbindlichkeiten sind alle finanziellen Verpflichtungen des Bundes gegenüber Dritten, die hinsichtlich des Grundes, der Höhe und der Fälligkeit nach bestimmt sind (Nr. 4.2 Abs. 1 VV-ReVuS).

Verbindlichkeiten des Bundes stellen aus Sicht der Kapitalbeteiligung Forderungen gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung und den Forderungen der Kapitalbeteiligung gegenüber dem Bund zu achten.

Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber einer Kapitalbeteiligung sind grundsätzlich vollständig in dem Einzelplan des Ressorts abzubilden, das die Beteiligung führt. Davon ausgenommen sind die Verbindlichkeiten gegenüber der KfW im Zusammenhang mit ihr übertragenen ressortspezifischen Aufgaben oder Programmen.

Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der Kapitalbeteiligung in Fremdwährung sind in Euro umzurechnen (Nr. 4.2 Abs. 4 VV-ReVuS).

Abschnitt VI – Seite 4: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für den auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust (Feld II. B. d) bzw. e)) im Abschnitt II des Musters ermittelt und dorthin automatisch übernommen.

Ein Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag ist der GuV der Kapitalbeteiligung, der Gewinn- bzw. Verlustvortrag der Bilanz zu entnehmen und in das dafür vorgesehene Feld einzutragen. Ein Jahresfehlbetrag und/oder Verlustvortrag ist zwingend mit negativem Vorzeichen zu versehen.

Angaben zu VI. B sind zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln aufzuführen. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind: Dividendenausschüttung, Einstellung in die Kapitalrücklagen oder Auflösung der Gewinnrücklagen.

Abschnitt VII – Seite 4: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der Beteiligung gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Risiken, Ausblick.